



Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
031 635 94 00
rsta.bemi@be.ch
www.be.ch/regierungsstatthalter

Marc-André Fürst
+41 31 633 36 11
marcandre.fuerst@be.ch

Unsere Referenz: eBau Nummer 2025-1287 / 230168

2. Mai 2025

Publikationsauftrag

Per Mail an	Publikationsorgan Konolfinger Anzeiger
Auftrag	Publikation Baugesuch Gemeindeverband Sekundarstufe I Wichtrach, Hängertstrasse 4, 3114 Wichtrach
Ausgaben	Publikationsorgan der Gemeinde vom 8. Mai 2025 und 15. Mai 2025
Rechnung	<i>mit Vermerk:</i> eBau 2025-1287 / andreas.bieri@be.ch <i>an:</i> Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Regierungsstatthalterämter, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern <i>oder per E-Mail:</i> kreditoren@be.ch

Publikationstext:

Gemeinde Wichtrach

Baupublikation

Bauherrschaft: Gemeindeverband Sekundarstufe I Wichtrach, Hängertstrasse 4, 3114 Wichtrach

Projektverfasser: Brügger Gärten AG, Thalstrasse 1, 3114 Wichtrach

Bauvorhaben: Neubau zusätzlicher Fahrradunterstand für 27 Fahrräder.

Standort: Hängertstrasse 4, 3114 Wichtrach, Parzelle-Nr. 36, Zone: Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) E "Oberstufenzentrum", Koordinaten: 2'610'596 / 1'187'916

Gewässerschutzbereich A_u

Ausnahmen: Unterschreiten Zonenabstand (Art. 5 Ans. 8 GBR)

Auflage- und Einsprachefrist: 9. Juni 2025

Auflagestelle: Gemeinde Wichtrach, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/230168>;
eBau Nummer: 2025-1287

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland